

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Dortmund

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70.1- HammGas
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Raum: Nr. 225a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7100
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum:

Stellungnahme zu den Wasserrechtsanträgen der HammGas GmbH & Co.KG

Ihr Az.: 61.42.7-2015-1

61.42.7-2015-2

61.42.7-2015-3

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kugel,

zu den mit Schreiben vom 07.07. 2015 zugestellten wasserrechtlichen Anträgen auf

1. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer
2. Förderung von Grundwasser für Trink-/Brauchwasserzwecke und
3. Niederbringen einer Aufschlußbohrung (Herbern 58)

wird seitens der Verwaltung nachfolgende Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben.

1. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass geplant ist, das anfallende vorbehandelte Niederschlagswasser, sowie das unbelastete Niederschlagswasser in den Quellbereich der Geinegge einzuleiten. Gemäß Pkt. 2.2.1.1 des BWK Merkblattes M3, ist der Quellbereich eines Gewässers im Regelfall von einer Einleitung frei zu halten. Vom Typ des Quellwasseraustritts und vom Zusammenfluss mit anderen Fließgewässern ist abhängig, ab wann eine Einleitung erfolgen darf. Im vorliegenden Fall würde das bedeuten, dass eine Einleitung erst in einem Abstand von min. 150 m unterhalb der Quelle erfolgen darf (siehe Tabelle 2 des BWK M3).

Des Weiteren wird von hier davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gewässer in dem Einleitungsabschnitt um ein sogenanntes "Temporär Gewässer" handelt. Gemäß Pkt. 2.2.1.2 des Merkblattes BWK M 3 sind „temporäre Gewässer“, d.h. Gewässer, die nicht kontinuierlich Wasser führen, von Niederschlagswassereinleitungen frei zu halten. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu sind in dem Antrag und auch im mittlerweile vorliegenden Erlaubnisantrag keine Aussagen enthalten, so dass von hier zur Zeit keine Aussagen bzw. Beurteilung erfolgen kann.

Weder im Hauptbetriebsplan noch in dem zugehörigen Erlaubnisantrag sind Aussagen enthalten über die Zusammensetzung des im inneren Bereich anfallenden belasteten Niederschlagswassers. Daher kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit die geplanten Behandlungseinrichtungen (hier: Regenrückhaltung mit nachgeschaltetem Koaleszenz-abscheider) überhaupt ausreichend sind bzw. ob diese Anlagen überhaupt geeignet sind, dass anfallende belastete Niederschlagswasser soweit zu behandeln, dass eine schadlose Einleitung in ein Gewässer erfolgen kann.

Im Bodengutachten (Anlage 8-Hauptbetriebsplan) wird aufgrund der Bodenverhältnisse grundsätzlich von einer Versickerung abgeraten. In den weiteren Antragsunterlagen wird auf diese Verhältnisse nicht eingegangen, vielmehr ist beabsichtigt den geschotterten äußeren Bereich über eine Muldenversickerung zu versickern. Das Bodengutachten geht von k_f -Werten von 10^{-6} m/s bis zu 10^{-9} m/s aus. Gemäß den technischen Regelwerken (DWA ATV A 138) ist eine Versickerung nur dann zulässig, wenn der k_f -Wert in einem Bereich von 10^{-3} m/s bis max. 10^{-6} m/s liegt

Hinsichtlich der Entsorgung der häuslichen Abwässer sind keine Aussagen getroffen worden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das anfallende häusliche Abwasser aufzufangen (abflusslose Grube / Tank) und einer geeigneten kommunalen Kläranlage zuzuführen. Eine Abwasserbehandlung vor Ort mit anschließender Einleitung in die Geinegge ist aus den unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Gründen unzulässig.

Im Weiteren ist beschrieben, dass die zwei mobilen Rundtanks auch als Zwischenlager für „zu entsorgendes Spülungswasser“ dienen sollen. Es ist jedoch nicht beschrieben wie eine ordnungsgemäße Entsorgung des „Spülungswasser“ stattfinden soll. Auch in diesem Punkt sind die Antragsunterlagen zu konkretisieren.

Der Antragsteller gibt an, dass zur Bevorratung von ausreichenden Brauchwassermengen für den Bohrbetrieb, die Zwischenspeicherung der zu entsorgenden Spülungswässer und die Zwischenspeicherung der möglicherweise anfallenden Tiefenwässer zwei jeweils 1.430 m³ fassende Rundtanks aufgestellt werden sollen. Hierzu sind Angaben zur voraussichtlichen Beschaffenheit der verschiedenen Teilströme und des ggf. daraus resultierenden Verbotsschemas zu machen. Ergänzend ist ein Fließschema mit Kennzeichnung der einzelnen Teilströme zu erstellen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist der Antrag nicht prüffähig, da erhebliche Unterlagen und Angaben - wie dargestellt - fehlen.

2. Förderung von Grundwasser für Trink-/Brauchwasserzwecke:

- Leistungspumpversuch

Aussagen über die Dauer des Pumpversuchs mit Angabe der geplanten Fördermengen und Erläuterung zur schadlosen Ableitung des geförderten Wassers (Speicherung in den Rundtanks?) fehlen.

In den Planunterlagen fehlt der Hinweis auf die zwingende Einbindung des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld (Tel. 02594/9436-0, Kreuzweg 25, 48249 Dülmen) für die Freigabe der Nutzung des geförderten Grundwassers als Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch sowie die Aufnahme in die behördliche Überwachung.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist der Antrag nicht prüffähig, da Unterlagen und Angaben - wie dargestellt - fehlen.

3. Niederbringen einer Aufschlußbohrung (Herbern 58)

- Wasserhaltung für die Errichtung Errichtung der Fundamente und des Bohrkellers

Nach den Ausführungen des Baugrundgutachtens (Brauckmann – 18.02.2015) wurde ab 0,62 m u. GOK Grundwasser angetroffen. Dabei ist von einem oberflächennahen Stau- bzw. Schichtwasser auszugehen, das teilweise in leicht gespanntem Zustand vorliegt, so dass eine Wasserhaltung erforderlich wird.

In den Planunterlagen fehlen jegliche Angaben zu deren Ausführung (Wassermengen, Absenkradius, Zeitraum, Ableitung des Wassers etc.). Abhängig von Umfang und Auswirkungen ist für die Wasserhaltung ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

- Grundwasserüberwachung

Die Grundwasserüberwachung während der Bohrarbeiten soll an einem im Antrag dargestellten Grundwasserüberwachungsnetz im Umkreis von ca. 1000 m um die Bohrstelle erfolgen. Der Nachweis der Eignung der Messstellen – die zum Teil seit Jahren inaktiv sind – fehlt. Eine reine Inaugenscheinnahme der Messstelle wird als unzureichend angesehen. Auch wird mit den

Grundwassermessstellen bei einer Ausbautiefe von ca. 8 m nur der obere Grundwasserhorizont angeschnitten. Eine Beprobung des Grundwassers im Förderbereich der umliegenden Hauswasserbrunnen findet nicht statt. Aus Sicht des Kreises ist eine Überwachung im Förderhorizont erforderlich, um qualitative Aussagen zur Veränderung des Grundwassers zu erhalten. Hierzu ist die Nutzung vorhandener Entnahmestellen möglich; alternativ sollten Messstellen zwischen der Bohrstelle und den nächsten Nutzbrunnen nördlich und westlich der Bohrstelle bis in eine Tiefe von ca. 40 – 60 m. errichtet werden um die Vorhelmer- und Stromberger Schichten zu erschließen.

Der Antragsteller geht davon aus, dass ab einer Teufe von ca. 80 m **keine** Wasserführung auf den Klüften/ Störungen erfolgt. Ferner wird unterstellt, dass ein Durchpausen der Störungszonen des Karbons in die Kreideschichten nicht stattgefunden hat, das tiefere Grundwasserregime (Grundwasserleiter im Turon/Cenoman) komplett abgetrennt ist. Innerhalb des Karbon wird erwartet, dass auf Grund der bergmännischen Wasserhaltung im südlich angrenzenden Gebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus das Gebirge entwässert und praktisch wasserfrei ist. Diese Annahme wird von hier angezweifelt, zumal in der Vergangenheit bei Aufsuchungsbohrungen ebenfalls im Karbon eine Wasserführung angetroffen wurde. In den Planunterlagen fehlen jegliche Angaben zu Maßnahmen, für den Fall, dass innerhalb des Karbon ggf. doch Wasser angetroffen wird.

Nach Ansicht des Kreises deuten hochsalinare Wasseranalysen (Na-HCO₃-CL-Wässer) und Befundungen mit anteiligem thermogenem Methan (Stellungnahme des GLA zur Methanführung oberflächennaher Grundwässer im Kreis Coesfeld, 2000) in Eigenwasserversorgungsanlagen daraufhin, dass Wegsamkeiten nicht auszuschließen sind.

Der vorgesehenen Parameterumfang der Grundwasserüberwachung ist um die Parameter Bor, Strontium zu ergänzen, da diese Stoffe in den dortigen Grundwässer auftreten.

Der Überwachungstournus ist zur Beurteilung der Auswirkungen der Bohrungen wegen der verzögerten hydrogeologischen Reaktion deutlich zu verlängern. Aus Sicht des Kreises sollte das Überwachungsnetz in den nächsten 10 Jahren regelmäßig beprobt werden. Umfang und Lage der Messstellen, die nach Abschluss der Aufsuchungsarbeiten noch zu beproben sind, sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- **Bohrspülung**

Die Ausführungen zur Herstellung der Bohrung und zu den Bohrspülungen und Zusätzen weichen in verschiedenen Punkten von den Ausführungen des Hauptbetriebsplans ab. Die unter Punkt 8. zitierte Liste aller in Frage kommenden Bohrspülungszusätze und deren Intervallzuordnung fehlt. Die in der

Anlage 7 beigefügten Sicherheitsdatenblätter unterscheiden sich nahezu vollständig von denen im Hauptbetriebsplan.

Da völlig unklar ist welche Angaben gelten, kann keine Beurteilung erfolgen.

- **Entsorgung der Bohrspülung**

Der Antragsteller beabsichtigt, dass geförderte Grundwasser (=Bohrspülung? oder Bohrspülung und eventuell gefördertes Grundwasser) nach Gebrauch als **Abwasser** über Tankfahrzeuge zu entsorgen. Gemäß Hauptbetriebsplan sollen flüssige Bohrspülungsreste als **Abfall** in hierfür geeignete Entsorgungseinrichtungen verbracht werden. Insoweit deckt sich der Antrag für die Bohrung nicht mit den Angaben des Hauptbetriebsplans. Eine Entsorgung der Bohrspülung kann nur im Rahmen einer abfallrechtlich zulässigen Entsorgung erfolgen.

- **Mobile Rundtanks**

Zur Bevorratung von ausreichenden Brauchwassermengen für den Bohrbetrieb, die Zwischenspeicherung der zu entsorgenden Spülungswässer und die Zwischenspeicherung der möglicherweise anfallenden Tiefenwässer sollen zwei jeweils 1.460 m³ fassende Rundtanks aufgestellt werden sollen.

In den Planunterlagen fehlen jegliche Angaben zum Betrieb der Rundtanks. (Fließschema mit Kennzeichnung der einzelnen Teilströme, Angaben zur voraussichtlichen Beschaffenheit der verschiedenen Teilströme und des ggf. daraus resultierenden Vermischungsverbots, Berechnung der Volumenströme etc./ vgl. hierzu Ausführungen zum Punkt: Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer).

Ich bitte die Anträge entsprechend zu überarbeiten und mir nochmals zur Prüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag